



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.302/11-I 2/90

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Betrifft	GESEZENTWURF
Zi.	52 GE/9 Po
Datum:	18. SEP. 1990
Verteilt	18.9.90 Quo

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

H. Wimmerger

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf einer Ziviltechnikernovelle 1990;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

12. September 1990

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.302/11-I 2/90

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche
Angelegenheiten

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Ziviltechnikernovelle 1990.

zu GZ 91.511/22-IX/1/90

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 16. Juli 1990 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art I Z 29 (§ 23 Abs 2):

Die vorgesehene Neuregelung sieht nunmehr auch besondere Verständigungspflichten für Konkursgerichte vor.

Die Pflichten des Gerichtes zur Verständigung von der Eröffnung des Konkurses werden in § 75 KO idF IRÄG 1982 abschließend geregelt und dort jene Verfahrensbeteiligten und Körperschaften taxativ aufgezählt, denen Ausfertigungen des Ediktes zuzustellen sind.

Da es nicht sinnvoll sein kann, diese eindeutige Rechtslage durch Einführung weiterer Verständigungspflichten in verschiedensten Rechtsbereichen unübersichtlich zu gestalten, und auch andere vergleichbare Berufsordnungen, nach denen das Konkursverfahren ebenfalls Auswirkungen auf die Berufsausübung hat (zB die RAO), keine

- 2 -

besonderen Verständigungspflichten vorsehen, spricht sich das Bundesministerium für Justiz gegen die vorgeschlagene Ausdehnung der Regelung auf das Konkursverfahren aus. Sollte tatsächlich ein unbedingter Bedarf nach einer derartigen Verständigungspflicht bestehen, so könnte allenfalls eine einheitliche (auch die anderen freien Berufe erfassende) Regelung in der KO vorgenommen werden. Sollte das vom Standpunkt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für erforderlich angesehen werden, wird um Mitteilung ersucht.

Im übrigen dürften aus gesetzestechnischen Gründen keinesfalls Verständigungspflichten der Gerichte im Strafverfahren gemeinsam mit solchen im Insolvenzverfahren in ein und demselben Satz zusammengefaßt werden, weil dies zu Unklarheiten führt, zumal die beiden Verfahrensarten grundverschieden sind. Die Wendung, die Gerichte seien verpflichtet, "die Einleitung eines Straf- oder Konkursverfahrens und die Erhebung der Anklage bzw den diesbezüglichen Antrag gegen einen Ziviltechniker" anzuzeigen, ließe beispielsweise den Schluß zu, daß die Gerichte bereits den Antrag (der Staatsanwaltschaft) auf Einleitung eines Strafverfahrens anzuzeigen hätten. Es wäre daher grundsätzlich dem bisherigen Wortlaut des § 23 Abs 2 der Vorzug zu geben, wobei auch darauf hinzuweisen ist, daß der Beschluß über die Verhängung der Untersuchungshaft nicht der Rechtskraft fähig ist, sondern jederzeit - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - durch Aufhebung der Untersuchungshaft außer Wirkung gesetzt werden kann. Außerdem wird über einen Beschuldigten nicht eine sondern die Untersuchungshaft verhängt.

Zu Art I Z 32:

1. Zu § 24a Abs 2 und § 24i:

Diese beiden Bestimmungen sind miteinander nicht vereinbar. Nach § 24a Abs 2 Z 1 ist nämlich einer Ziviltechniker-Gesellschaft die "Gesellschaftsbefugnis" durch

- 3 -

den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter anderem nur dann zu verleihen, wenn diese Gesellschaft rechtsfähig ist. Da eine Ziviltechniker-Gesellschaft niemals in Form einer OHG oder KG betrieben werden kann (da Gegenstand nicht ein Handelsgewerbe ist), kommen als Gesellschaftsformen nur die eingetragenen Erwerbsgesellschaften, die AG und die GesmbH in Betracht. Diese Gesellschaften entstehen aber erst mit Eintragung im Handelsregister (vgl § 3 EGG, § 2 GesmbH-Gesetz), werden somit erst rechtsfähig im Sinne des § 24a Abs 2 Z 1 des Gesetzesentwurfes, wenn sie bereits im Handelsregister eingetragen ("registriert") sind. Nach dem vorgesehenen § 24a könnte der Ziviltechniker-Gesellschaft also erst nach der Eintragung im Handelsregister die Gesellschaftsbefugnis verliehen werden. Dem widerspricht aber § 24i des Gesetzesentwurfes, der festlegt, daß die Registrierung einer Gesellschaft im Handelsregister (s auch S 10 der Erläuterungen) erst dann erfolgen kann, wenn der Bescheid über die Erteilung der Gesellschaftsbefugnis vorgelegt wird, was nach dem eben Gesagten kaum möglich sein wird. Die beiden Bestimmungen müßten daher aufeinander abgestimmt werden.

In diesem Zusammenhang wird übrigens auf die Neuregelung der Rechtsanwaltsgesellschaften durch Art II BG BGBl 1990/474 sowie die diesbezüglichen Materialien (JA-Bericht, 1380 BlgNR 17. GP, 6 ff) hingewiesen. Danach wird bei Rechtsanwaltsgesellschaften keine bescheidmäßige Erteilung der Gesellschaftsbefugnis erforderlich sein, sondern - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - lediglich die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften durch die Rechtsanwaltskammer vorzunehmen sein.

2. Zu § 24d Abs 2:

Diese Regelung stimmt für eine eingetragene Erwerbsgesellschaft nicht ganz mit § 6 Abs 2 EGG überein. Nach

- 4 -

dieser Bestimmung wäre grundsätzlich auch die Bezeichnung "Partnerschaft" oder, wenn die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter erhält, der Zusatz "und Partner" bzw im Fall einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft die Bezeichnung "Kommandit-Partnerschaft" in Verbindung mit einem Hinweis auf den Ziviltechnikerberuf zulässig, während nach der hier vorgesehenen Regelung die Verwendung des Begriffs "Ziviltechnikergesellschaft" offenbar zwingend sein soll. Es sollte noch überlegt werden, ob diese Abweichung von der allgemeinen Regelung unbedingt erforderlich ist.

3. Zu § 24h:

Im Abs 1 stehen die beiden Sätze miteinander im Widerspruch: Wenn nämlich die Anteile der ausübenden Ziviltechniker nicht unbedingt gleich hoch sein sollen ("nach Tunlichkeit"), dann sind Minderbeteiligungen nicht zu vermeiden.

4. Zu § 24a Abs 2 Z 3, § 24b Abs 1 Z 2, § 24g Abs 1 und § 24h Abs 5

Da eine Ziviltechniker-Gesellschaft nach der vorgesehenen Neuregelung auch in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden kann, wird der in den oben bezeichneten Bestimmungen genannte Begriff des Gesellschaftsvertrags um das für das Aktienrecht geltende Äquivalent der Satzung zu ergänzen sein.

Zu Art II Z 14 (§ 31a Abs 3):

In § 3 Z 8 Datenschutzgesetz wird das "Benützen von Daten" definiert. Es wird daher zur Erwägung gestellt, im Abs 3 die Wendung "Nutzung von Daten" durch "Benützen von Daten" zu ersetzen.

Zu Art II Z 15 (§ 32):

Strafuntergrenzen sind grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde einengen. Weil dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche eine Strafuntergrenze ausnahmsweise rechtfertigen, sollte von der Bestimmung einer Untergrenze Abstand genommen werden.

- 5 -

Zu Art II Z 23 (§ 40 Abs 6):

Diese Bestimmung zitiert § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 (Wahlausschließungsgründe wegen gerichtlicher Verurteilungen). Es wird darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz durch das Bundesgesetz vom 27. November 1970, BGBl 391, über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1971) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl 1971/194, 1973/280, 1979/93, 1983/136, 1984/232, 1988/19 und 1990/148 ersetzt wurde.

12. September 1990

Für den Bundesminister:

REINDL

